

Bestimmungen für bestimmte börsengehandelte Derivate

Gültig ab 1. Dezember 2018

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf die Angehörigen beider Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform.

1. Besondere Bestimmungen für Optionen

1.1 Allgemeine Regeln für Kauf, Verkauf und Ausübung

1.1.1 Kauf von Optionen

Beim Kauf einer Option (Call- oder Put-Option) bezahlt der Bankkunde der Bank den Optionspreis gemäss den Valutaregeln der jeweiligen Börse.

1.1.2 Verkauf von Optionen

1.1.2.1 Gedeckte Call-Option

Aufträge für den Verkauf von gedeckten Call-Optionen führt die Bank nur aus, wenn der Bankkunde über eine entsprechende Anzahl Basiswerte in seinem Depot verfügt. Mit der Auftragserteilung weist der Bankkunde die Bank an, ihrem Vertragspartner die Lieferung der Basiswerte im Falle der Optionsausübung zuzusichern. Der Bankkunde anerkennt und stimmt zu, dass zusätzlich zum separat vereinbarten Pfandrecht gemäss Ziffer 5.3 der Rahmenvereinbarung für börsengehandelte Derivate (nachfolgend «Rahmenvereinbarung» genannt) die Bank die für die gedeckten Call-Optionen notwendigen Basiswerte sperren wird und der Bankkunde nicht mehr darüber verfügen kann.

1.1.2.2 Put-Optionen sowie ungedeckte Call-Optionen

Die Bank führt Verkaufsaufträge für Call-Optionen, für die der Bankkunde keine Basiswertdeckung gemäss vorstehender Ziffer 1.1.2.1 hinterlegt hat (ungedeckte Call-Optionen), bzw. für Put-Optionen nur aus, sofern der Bankkunde die Bank für ihre Verpflichtungen aus dem Verkauf während der gesamten Laufzeit der Transaktion gemäss Ziffer 5 der Rahmenvereinbarung sicherstellt.

1.1.3 Ausübung von Optionen

1.1.3.1 Eine europäische Option kann nur am Verfalltag bis zur Verfallszeit («exercise cut-off time») ausgeübt werden. Eine amerikanische Option kann am Verfalltag bis zur Verfallszeit und an jedem anderen Bankarbeitstag während der Ausübungsfrist bis zum ordentlichen Börsenschluss der jeweiligen Börse ausgeübt werden. Nach dem ordentlichen Börsenschluss eingehende Ausübungs-erklärungen gelten für den folgenden Bankarbeitstag. Wurde in der Bestätigung nichts anderes vereinbart, beginnt die Ausübungsfrist am Abschlussdatum der Transaktion.

1.1.3.2 Die Verfallszeit wird von der jeweiligen Börse in den Kontraktsspezifikationen festgelegt.

1.1.3.3 Die Bank kann im Interesse des Bankkunden – sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet – jede Long-Position in Optionen ausüben, die am Verfalltag zur Verfallszeit «in-the-money» liegt, es sei denn, die Bank habe anderslautende Weisungen des Bankkunden bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ) zwei Bankarbeitstage vor dem Verfalltag erhalten.

1.1.3.4 Die Bank wird keine Long-Positionen in Optionen ausüben, die am Verfalltag zur Verfallszeit «at-the-money» oder «out-of-the-money» liegen, es sei denn, die Bank habe anderslautende Weisungen des Bankkunden bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ) zwei Bankarbeitstage vor dem Verfalltag erhalten.

1.1.3.5 Die Bank kann im Interesse des Bankkunden – sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet – jede Long-Position in Optionen verkaufen oder glattstellen, die am Tag vor dem Verfallsdatum «in-the-money», «at-the-money» oder «out-of-the-money» liegt, es sei denn, die Bank habe anderslautende Weisungen des Bankkunden bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ) zwei Bankarbeitstage vor dem Verfalltag erhalten.



1.1.3.6 Es liegt in der Verantwortung des Bankkunden, der Bank rechtzeitig Weisungen zu erteilen. Der Bankkunde hat gegenüber der Bank keinerlei Ansprüche, welche sich aus der Ausübung oder Nichtausübung bzw. aus dem Verkauf oder der Glattstellung einer Option gemäss den vorstehenden Ziffern 1.1.3.3 bis 1.1.3.5 ergeben, ausser in Fällen, bei denen es die Bank versäumt hat, gemäss den rechtzeitig erteilten Weisungen des Bankkunden zu handeln. Bezüglich einer möglichen Haftung der Bank gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung.

1.1.3.7 Short-Positionen (vom Bankkunden verkaufte Optionen) werden nicht automatisch vor der Ausübung glattgestellt (z. B. durch Rückkauf der Position vom Optionskäufer). Es liegt in der Verantwortung des Bankkunden, rechtzeitig bis 12.00 Uhr (MEZ) zwei Bankarbeitstage vor dem Verfalltag entsprechende Weisungen zu erteilen.

1.1.3.8 Die Erfüllung einer ausgeübten Option erfolgt durch physische Lieferung der Basiswerte oder durch Barabgeltung. Es gelten die Kontraktspezifikationen der jeweiligen Börse.

1.1.3.9 Wird eine Call-Option ausgeübt und der Bankkunde verfügt nicht über die erforderlichen Basiswerte, so ist die Bank berechtigt, die erforderlichen Basiswerte auf Rechnung des Bankkunden zu kaufen.

1.1.3.10 Bei der Ausübung des Optionsrechts werden dieselben Steuern, Abgaben und Kommissionen geschuldet wie beim direkten Börsengeschäft.

1.1.3.11 Bei Optionen auf Basiswerte, die auf den Namen lauten, ist es Sache des Erwerbers der Basiswerte, die Zustimmung des Emittenten der Basiswerte zur Eintragung im entsprechenden Register zu beantragen. Wird diese Zustimmung verweigert, so wird die Gültigkeit der Ausübung der Option dadurch nicht berührt.

1.2 Verfahren bei Kapitalmassnahmen

Kapitalveränderungen börsennotierter Aktiengesellschaften können sich auf die zugehörigen Aktienoptionen und Single-Stock-Futures auswirken. Damit der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt, können in solchen Fällen Anpassungen vorgenommen werden. Anpassungen erfolgen gemäss den Anpassungsmethoden der jeweiligen Börse.

2. Besondere Bestimmungen für Futures

Der Bankkunde kann bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind und nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt wurden, die Lieferung oder Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern es sich bei den Basiswerten nicht um Rohstoffe handelt. Bei Futures-Kontrakten, deren Basiswerte Rohstoffe sind, hat der Bankkunde nur die Möglichkeit, die Futures-Kontrakte glattzustellen oder zu rollen. Falls die Weisung des Bankkunden an die Bank, die effektive Lieferung herbeizuführen oder den Futures-Kontrakt durch ein Gegengeschäft glattzustellen oder zu rollen, nicht spätestens um 12.00 Uhr (MEZ) zwei Bankarbeitstage vor dem Verfallsdatum bzw. zwei Bankarbeitstage vor dem First Notice Day (FND) bei Futures-Kontrakten mit einem FND der Bank vorliegt, ist sie ab diesem Zeitpunkt befugt, jeden Futures-Kontrakt zu schliessen oder in den nächsten Haupthandelsmonat bzw. liquidesten Handelsmonat zu rollen. Futures-Kontrakte mit Barausgleich (d. h. ohne physische Lieferung), die vom Bankkunden nicht geschlossen wurden, können durch Barausgleich liquidiert werden.

3. Änderung dieser Bestimmungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bestimmungen für bestimmte börsengehandelte Derivate vor. Diese werden dem Bankkunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert einer gesetzten Frist als genehmigt.